Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste

durch den Anbieter an den VNB.

zwischen

TraveNetz GmbH

Geniner Straße 80

23560 Lübeck

(nachfolgend „VNB“)

und

xx

xx

xx

(nachfolgend „Anbieter“)

(gemeinsam auch „Parteien“ oder „Vertragsparteien“)

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel ................................................................................................................................................. 3

§ 1 Gegenstand des Vertrages ................................................................................................................. 3

§ 2 Stromlieferungen ............................................................................................................................... 3

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise ........................................................................................................... 3

§ 4 Ansprechstellen ................................................................................................................................. 4

§ 5 Abrechnung ...................................................................................................................................... 4

§ 6 Störungen und Unterbrechungen ...................................................................................................... 4

§ 7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung ...................................................................4/5

§ 8 Haftung ............................................................................................................................................. 5

§ 9 Sicherheitsleistung ............................................................................................................................. 5

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit ......................................................................................................5

§ 11 Laufzeit und Kündigung ................................................................................................................ 5/6

§ 12 Rechtsnachfolge .............................................................................................................................. 6

§ 13 Salvatorische Klausel ....................................................................................................................... .6

§ 14 Schlussbestimmungen ......................................................................................................................6

§ 15 Gerichtsstand....................................................................................................................................6

# Präambel

Gemäß des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes der TraveNetz GmbH im Jahr 2022, Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

# § 1 Gegenstand des Vertrages

1. (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Anbieter aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
2. Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Anbieter.

# § 2 Stromlieferungen

(1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(2) Übergabestelle:

Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der TraveNetz GmbH ist 11XTAC37-------4. Für die Lieferung der Verlustenergie wird gem. Gebot und Zuschlagserklärung folgender Vertragspreis vereinbart:

**Ausschreibung xx Los x €/MWh**

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

(3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen ÜNB und Anbieter vereinbart sind.

(4) Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

# § 3 Liefermengen und Lieferpreise

1. Der Anbieter beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für 2022 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

(2) Lieferzeitraum:

Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2023, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr.

(3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungs-verfahren, im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

**Losnummer:** x

**Liefermenge:** xx kWh

**Spezifischer Preis:** x €/MWh

# § 4 Ansprechstellen

1. Die Ansprechstelle des VNB ist:

 TraveNetz GmbH

Henning Steutermann

Geniner Straße 80 in 23560 Lübeck

 Fax-Nr.: +49 (0) 451 888 – 321505

 E-Mail: netzvertraege@travenetz.de

Der VNB behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

(2) Die Ansprechstelle des Anbieters ist:

 xx

 xx

 xx

 xx

 xx

# § 5 Abrechnung

1. Die durch den VNB vom Anbieter in §2 und §3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Anbieter in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
2. Die Rechnung ist in digitaler Form an die E-Mail-Adresse travenetz@rechnung.swhl.de zu senden.
3. Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang.

# § 6 Störungen und Unterbrechungen

(1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

1. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
2. Der Anbieter hat die TraveNetz GmbH unverzüglich über Grund und Umlauf zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht, gleich aus welchem Grund nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

# § 7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

* 1. Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne des Vertrages ist jedes Ereignis, dass diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerst zu erwartender Sorgfalt nicht voraussetzen und verhüten konnte, und dass es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

b) Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald die betroffene Partei Kenntnis von einem Umstand höherer Gewalt erlangt, setzt sie die andere Partei unverzüglich hiervon in Kenntnis und gibt ihr, soweit möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen; sie ist gehalten, die andere Partei vollständig über den jeweiligen Stand zu informieren.

c) Befreiung von der Liefer- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise gehindert, der Liefer- oder Abnahmepflicht nachzukommen, und teilt sie dies mit, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Sie wird von der Leistungserbringung während der Dauer des Ereignisses befreit. Die betroffene Partei ist in diesem Fall nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Soweit der Anbieter von seinen Pflichten befreit ist, wird auch die TraveNetz GmbH von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht befreit. Soweit die TraveNetz GmbH von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, ist auch der Anbieter von seiner Lieferpflicht befreit.

Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

# § 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

# § 9 Sicherheitsleistung

1. Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

* der Anbieter innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
* gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

1. Der Anbieter wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
2. Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen wird, sofern der Anbieter dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Anbieter einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
3. Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Anbieter gemäß § 7 entsteht.
4. Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Anbieter berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
5. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
6. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

# § 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

(2) Der VNB ist insbesondere berechtigt, Angebotsdaten des Anbieters in anonymisierter Form zu veröffentlichen, Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

(3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

# § 11 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Anbieters auf der Grundlage eines oder mehrere erfolgreichen Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Anbieters ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

# § 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

# § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

# § 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten während der Vertragdauer Umstände eintreten, insbesondere die Erlassung von Gesetzen und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
2. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
	1. Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per E-Mail, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.

(4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Vertragssprache ist Deutsch.

# § 15 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lübeck,  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
| Unterschrift Netzbetreiber |  | Unterschrift Anbieter |